

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 793. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden folgende Anpassungen im EBM vorgenommen:

Zu 1. und 3.:

Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Aktualisierung des AOP-Vertrages und des dementsprechend nicht mehr gültigen Verweises in der ersten Bestimmung zum Abschnitt 2.3 EBM sowie der ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen (GOP) 10343 und 10344 im Abschnitt 10.3 EBM werden diese im Sinne einer Vereinheitlichung zu anderen EBM-Fachkapiteln entsprechend umformuliert.

Zu 2.:

Mit Aufnahme der Kardioversion (OPS-Kode 8-640.0) in den Abschnitt 2 des AOP-Katalogs ist die in der ersten Anmerkung der GOP 05341 enthaltene Sonderregelung nicht mehr erforderlich und wird somit gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.